

REGLEMENT ÜBER SCHULGELDERLEICHTERUNGEN

1. Einleitung

Kein Kind soll aus finanziellen Gründen die NOAM Schule nicht besuchen können. Aus diesem Grund wurde die Stiftung Stipendienfonds der Jüdischen Schule „NOAM“ (nachfolgend **Stipendienfonds**) ins Leben gerufen.

2. Allgemeines

Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Stipendienfonds können auf begründetes Gesuch hin Schulgelderleichterungen gewährt werden. Das Antragsformular ist mit den geforderten Unterlagen dem Sekretariat der Stiftung (nicht identisch mit Schulsekretariat) zuzustellen.

2.1 Herkunft der Gelder für Schulgelderleichterungen

Das Stiftungsvermögen wird wie folgt gespeist: Rückzahlung von Stipendien-Darlehen; Thoraspenden & Spenden aller Art (Ablösungen bei Simches, Trauerfällen etc.); Gönner, die sich für einen regelmässigen Betrag pro Jahr verpflichten, eine Patenschaft für ein oder mehrere Kinder zu übernehmen; Spezielle Veranstaltungen zugunsten des Stipendienfonds; Anlageerträge aus Kapital-Fonds.

3. Gesuche für Schulgelderleichterung

3.1 Voraussetzung zur Prüfung von Gesuchen

Folgende Voraussetzung gilt als Grundlage: Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern reichen nicht aus, das volle Schulgeld zu bezahlen. Ergänzend können auch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Grosseltern berücksichtigt werden.

3.2 Zuständigkeit zur Gewährung von Schulgelderleichterungen

Alle Anträge um Schulgelderleichterung werden von den Elternberatern, die zugleich Mitglied des Stiftungsrates sind, vorbehandelt (sog. Vergabegruppe). Die Vergabegruppe unterbreitet dem Stiftungsrat einmal im Jahr einen Gesamtantrag in anonymer Form zur Genehmigung.

3.3 Berechtigung für Schulgelderleichterungen

Nur Mitglieder einer jüdischen Gemeinde, welche die NOAM subventioniert, können Schulgelderleichterung beantragen. Der Stiftungsrat kann Ausnahmen individuell gewähren.

3.4 Mindest-Schulgeld (inkl. Mittagsverpflegung)

Die Eltern müssen folgende Mindestbeträge pro Kind bezahlen:

- Primarschule: CHF 350.- pro Monat
- Sekundarschule: CHF 430.- pro Monat

Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet die Vergabegruppe.

3.5 Dauer

Die schriftliche Bestätigung für die Schulgelderleichterung wird von der Vergabegruppe ausgestellt. Die gewährte Schulgelderleichterung gilt für die Dauer des betreffenden Schuljahres. Gesuche müssen für jedes Schuljahr neu beantragt und begründet werden. Während eines laufenden Schuljahres können nur in Ausnahmesituationen neue Gesuche behandelt werden.

3.6 Anmeldeschluss

Anmeldeschluss ist jeweils der

- 31. März für Anträge von bereits eingeschulerten Kindern
- 30. April für Anträge von Neueintretenden Kindern

Die Anträge werden bis 30. Juni von der Vergabegruppe behandelt.

3.7. Pendente Gesuche für Schulgelderleichterungen

Solange Schulgelderleichterungen durch den Stiftungsrat infolge Verschuldens der Antragsteller (Verpassen des Termins, Einsenden unvollständiger Unterlagen etc.) noch nicht gewährt wurden, ist das volle Schulgeld geschuldet und fällig. Sobald die Schulgelderleichterung gewährt ist, werden die entsprechenden Schulgelderleichterungen rückwirkend auf den Beginn des Schuljahres erstattet.

3.8. Unterlagen

Gesuche um Schulgelderleichterung werden nur dann geprüft, wenn folgende Dokumente mit dem Gesuch eingereicht werden:

- Fotokopie der letzten Steuererklärung der Eltern (4 Seiten)
- Kopie der letzten definitiven Steuerrechnung der Eltern durch das zuständige Steueramt
- Lohnausweis(e) der Eltern des vergangenen Jahres
- Haushaltsbudget

Die Vergabegruppe kann weitere Unterlagen anfordern, falls die eingereichten Dokumente für eine Beurteilung der finanziellen Situation nicht ausreichen. Das Gesuch wird erst nach Eintreffen der zusätzlich verlangten Unterlagen weiterbehandelt.

3.9. Antragsformular

Das Antragsformular für Gesuche um Schulgelderleichterung, kann von der NOAM-Webpage (www.noam.ch) heruntergeladen werden.

3.10 Vertraulichkeit

Die Bearbeitung von Gesuchen um Schulerleichterungen oder der Rückzahlung von Darlehen wird vertraulich behandelt.

4. Schulgelderleichterung als zinsloses, rückzahlbares Darlehen

4.1 Darlehensvertrag

Der Stipendienfonds gewährt Schulgelderleichterungen auf der Basis von zinslosen Darlehensverträgen.

4.2 Höhe des Darlehens

Die Höhe des Darlehens entspricht der Summe aller während der Schulzeit gewährten Schulgelderleichterungen.

4.3 Anerkennung der Schulgelderleichterung als Darlehen

Die Bestätigung für Schulgelderleichterung ist rechtsgültig von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen. Sie anerkennen damit, dass die Schulgelderleichterungen als Darlehen gelten, welche dem Stipendienfonds zurückzuerstatten sind.

4.4 Rückzahlung des Darlehens

Die Amortisation des Darlehens beginnt nach Austritt des Kindes aus der NOAM bzw. mit der letzten Gewährung einer Schulgelderleichterung und dauert so lange bis das gesamte Darlehen zurückbezahlt ist. Die Rückzahlungspflicht besteht auch nach Wegzug aus der Schweiz. Frühzeitige Rückzahlungen sind jederzeit möglich.

Sind die finanziellen Verhältnisse der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten bei Austritt aus der NOAM unverändert, so sind diese verpflichtet, die bisherigen monatlichen Raten für das Schulgeld neu in gleicher Höhe monatlich an den Stipendienfonds zur Amortisation des Darlehens zu leisten. Bei veränderten finanziellen Verhältnissen wird der Modus der Rückzahlung neu festgelegt.

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, auf Ersuchen des Stipendienfonds jederzeit Aufschluss zur finanziellen Situation zu geben und Unterlagen gemäss Ziffer 3.8 vorzulegen. Falls diesem Ersuchen nicht Folge geleistet wird, wird der gesamte Darlehensbetrag innert 2 Monaten zur Rückzahlung fällig. Sollte sich erweisen, dass sich die finanzielle Situation verbessert hat, ist der Stipendienfonds berechtigt, eine Erhöhung der monatlichen Amortisationen oder die vollumfängliche Rückzahlung des Darlehens binnen angemessener Frist (binnen maximal 6 Monaten) zu verlangen.

4.5 Teilweise Rückzahlung, Rückzahlungserlass

Die Möglichkeit einer nur teilweisen Rückzahlung des Darlehens oder eines Rückzahlungserlasses ist je nach finanzieller Situation der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zum Zeitpunkt der Rückzahlung gegeben. Entsprechende Verhandlungen werden mit dem Elternberater geführt.